



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen betreffend den Ausbildungsgang ITHAKA Pfarramt

vom 11. Dezember 2014 (Stand am 14. Dezember 2017)

*Der Synodalrat,*

gestützt auf

Ziff. 13 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Kooperation bezüglich des Intensivstudiums Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA) vom 28. Mai 2014 / 4./10. Juni 2014<sup>1</sup>,  
Art. 10 des Reglements über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen vom 15. Juni 1993 (Stipendienreglement)<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Unterstützung wird Personen gewährt, die für das Intensivstudium Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA Pfarramt; nachfolgend: Intensivstudium) keine oder nur ungenügende kantonale Beiträge erhalten.

<sup>2</sup> Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gewähren Ausbildungsbeiträge auch für das Lernvikariat, welches als Teil des Intensivstudiums im Anschluss an die theologische Universitätsausbildung absolviert wird.

<sup>3</sup> Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Stipendienreglements findet die Altersgrenze 35 bei der Ausrichtung von Stipendien und Darlehen keine Anwendung.

## **Art. 2 Zweck der Ausbildungsbeiträge**

<sup>1</sup> Die von der Kirche ausgerichteten Beiträge werden als nicht zurückzahlbare Stipendien oder als grundsätzlich zurückzahlbare Darlehen gewährt

---

<sup>1</sup> KES 93.090.

<sup>2</sup> KES 58.010.

und dienen dem Zweck, die Studierenden beim Intensivstudium finanziell zu unterstützen. Vorbehalten bleibt Art. 10 dieser Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Mit dem Erhalt der Ausbildungsbeiträge verpflichtet sich die Bewerberin oder der Bewerber, nach erfolgter Ausbildung während mindestens fünf Jahren ein Pfarramt innerhalb der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu übernehmen.

<sup>3</sup> Im Rahmen des Intensivstudiums werden keine Auslandstudien unterstützt.

### **Art. 3 Anerkannte Lebens- und Ausbildungskosten**

<sup>1</sup> Die anerkannten Lebens- und Ausbildungskosten werden wie folgt festgelegt (Teuerung ausgeglichen gemäss Landesindex der Konsumentenpreise per Juni 2008, 104.6 Punkte [Basisjahr 2005]):

- Ledige	CHF 30'500
- Verheiratete	CHF 45'900
- Ledige und Alleinstehende mit Unterhaltspflicht	CHF 40'000

zusätzlich je betreutes Kind:

- bis und mit 11. Lebensjahr	CHF 2'900
- ab dem 12. Lebensjahr	CHF 3'900

<sup>2</sup> Der Ausbildungsbeitrag wird im Rahmen einer Fehl Betragsberechnung ermittelt. Zur Berechnung des Fehl Betrags werden von den anerkannten Lebens- und Ausbildungskosten Abzüge gemäss Art. 4 ff. dieser Ausführungsbestimmungen vorgenommen.

### **Art. 4 Einbezug der elterlichen finanziellen Verhältnisse**

Leben die Eltern in finanziell günstigen Verhältnissen und erscheint es im Hinblick auf die sozial-familiären Beziehungen als angemessen, werden bei der Berechnung des Fehl Betrags die elterlichen Finanzierungsmöglichkeiten mitberücksichtigt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, gelten Leistungen der Eltern als nicht zumutbar und finden deshalb keine Berücksichtigung. Im Übrigen ist Art. 5 der Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen vom 6. September 2000<sup>3</sup> sinngemäss anwendbar.

---

<sup>3</sup> KES 58.011.

**Art. 5 Einbezug der finanziellen Verhältnisse der Bewerberin/des Bewerbers***A. Einkünfte*

Es werden alle effektiven Einkünfte in der Fehlbetragsberechnung berücksichtigt.

*B. Freibetrag*

Für Einkünfte während des Lernvikariats besteht kein Anspruch auf einen Freibetrag. Von den effektiven Einkünften, die während der theologischen Universitätsausbildung erzielt werden, werden als Freibetrag in Abzug gebracht:

- Einzelpersonen CHF 15'000
- Verheiratete inkl. Einkünfte der Ehepartnerin oder des Ehepartners und Unterhaltspflichtige CHF 30'000

*C. Vermögen*

Angerechnet wird das Nettovermögen (Reinvermögen nach Abzug der ausgewiesenen Schulden) der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und deren Ehepartners respektive dessen Ehepartnerin. Vorsorgekapitalien (Säulen 3a, 3b und Lebensversicherungen) sowie in selbstbewohnten Liegenschaften gebundene Vermögenswerte bleiben indes unberücksichtigt; Hypotheken auf selbstbewohnten Liegenschaften können dabei nicht in Abzug gebracht werden. Zu deklarieren sind: Bank- und Postcheckguthaben, Aktien/Obligationen, Geldforderungen, Wertgegenstände, Liegenschaften, die nicht selbst bewohnt werden, und andere Vermögenswerte. Frei, d.h. nicht anrechenbar sind folgende Nettovermögen (Freigrenzen):

- Einzelpersonen CHF 20'000
- Verheiratete CHF 50'000
- Für jedes minderjährige Kind zusätzlich CHF 5'000 (jedoch maximal CHF 20'000 pro Familie zusätzlich)

Der diese Freigrenze übersteigende Betrag wird voll auf die noch zu absolvierende Studienzeit gemäss Art. 7 aufgeteilt und als Einkommen angerechnet.

### *D. Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare*

Eingetragene Partnerinnen und -partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004<sup>4</sup> sind den Ehepartnerinnen und -partnern gleichgestellt.

#### **Art. 6 Darlehen**

Darlehen gelangen in Ausnahmesituationen zur Auszahlung, d.h. in Fällen, wo keine oder ungenügende Stipendien zur Verfügung stehen und die Weiterführung des Studiums deshalb gefährdet ist. Sie dienen nicht als Alternative zu Stipendien. Darlehen können namentlich in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- angerechnete, aber vom Studierenden nicht einforderbare Beiträge der Eltern (Art. 4),
- unerlässliche Anschaffungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen,
- ausserordentliche, nicht versicherte Arzt- und Zahnbehandlungskosten,
- Studiensemester, die über der ordentlichen Maximal-Studiendauer liegen, wenn der oder die Studierende wichtige Gründe für die Verlängerung des Studiums vorbringen kann (z.B. Krankheit, Mutterschaft).

Es werden keine Darlehen bei Studienzeitverlängerung in Folge Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Im Übrigen gelten für die Gewährung von Darlehen die gleichen Kriterien wie für die Stipendien.

#### **Art. 7 Beitragsberechtigte Maximalstudiendauer**

Die beitragsberechtigte Maximalstudiendauer richtet sich nach der Regeldauer der theologischen Universitätsausbildung (6 Semester) und des Lernvikariats (14 Monate). In wichtigen Fällen können für höchstens zwei weitere Universitätssemester oder für eine Lernvikariatsverlängerung von höchstens 14 Monaten Ausbildungsbeiträge gewährt werden.

#### **Art. 8 Anpassung an die Teuerung**

Die in Art. 3 bis 5 enthaltenen Ansätze können vom Synodalrat der Teuerung angepasst werden, sobald die seit der letzten Anpassung aufgelaufene Teuerung 10% übersteigt. Die in diesen Ausführungsbestimmungen aufgeführten Ansätze entsprechen dem Index Stand Mai 2014.

---

<sup>4</sup> SR 211.231.

**Art. 9 Zuwendungen von anderer Seite**

Die Beiträge der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners werden auf jeden Fall angerechnet. Beiträge anderer Verpflichteter und staatliche Ausbildungsbeiträge werden an die Lebens- und Ausbildungskosten ab einem Betrag von jährlich CHF 3'000.- als Einkommen angerechnet.

**Art. 10 Rückzahlbarkeit von Ausbildungsbeiträgen***A. Stipendien*Bei Studienabbruch oder Wechsel des Studienganges:

Die Stipendien sind zurückzuerstatten, wenn ein Studienabbruch ohne wichtigen Grund oder ein Wechsel des Studienganges erfolgt. Als wichtige Gründe für einen Studienabbruch gelten namentlich:

- Beeinträchtigung der Gesundheit,
- Mutterschaft,
- Nichtbestehen von Prüfungen.

Bei Nichtantritt oder Abbruch des Lernvikariats:

<sup>1</sup> Die Stipendien sind zurückzuerstatten, wenn im Anschluss an die theologische Universitätsausbildung kein Lernvikariat in einer Kirchgemeinde der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn begonnen wird.

<sup>2</sup> Die Stipendien sind zudem zurückzuerstatten, wenn in verschuldeter Weise das Lernvikariat abgebrochen oder nicht bestanden wird.

Bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses:

<sup>1</sup> Die Stipendien sind zurückzuerstatten, wenn der nach der theologischen Universitätsausbildung und dem Lernvikariat anschliessende Arbeitsvertrag vor Vollendung des fünften Anstellungsjahres

- a) von der Pfarrerin oder dem Pfarrer verschuldet gekündigt wird,
- b) von der zuständigen Anstellungsbehörde gekündigt wird, sofern der Pfarrerin oder dem Pfarrer für die Vertragsbeendigung ein Verschulden trifft.

<sup>2</sup> Für Inhaberinnen und Inhaber von kircheneigenen Pfarrstellen sowie von Spezialpfarrstellen gelten die Bestimmungen zu den kantonal oder landeskirchlich besoldeten Kirchgemeindepfarrstellen sinngemäss.

*B. Darlehen*

Von der Rückzahlungspflicht entbunden werden kann eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer nur bei Vorliegen schwerwiegender

Gründe. Als solche gelten insbesondere: Tod, Krankheit/Unfall mit dauernd eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit.

*C. Rückzahlungspflicht im Fall von unwahren Angaben und Zweckentfremdung*

Würden Ausbildungsbeiträge durch unwahre Angaben erwirkt oder nicht zu Ausbildungszwecken verwendet, sind sie unverzüglich und in ganzer Höhe zurückzuerstatten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 7 Abs. 3 sowie Art. 8 Abs. 3 und Abs. 4 des Stipendienreglements.

**Art. 11 Gesuch**

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat grundsätzlich auf Beginn des neuen Studienjahres ein Gesuch einzureichen. Trifft das Gesuch bis spätestens vier Monate nach Beginn des neuen Ausbildungsjahres ein, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Anrecht auf Beiträge für das ganze Jahr. Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse ist auch eine spätere Gesuchstellung möglich. Bei später eintreffenden Gesuchen wird eine Pro-rata-Berechnung für die effektiv noch bevorstehende Studierendauer vorgenommen.

**Art. 12 Entscheid**

<sup>1</sup> Über die Gesuche entscheidet die Fachstelle «Finanzen und Personal» des Bereichs «Zentrale Dienste» (Art. 10 Abs. 2 des Stipendienreglements).

<sup>2</sup> Bei Beschwerden gegen Entscheide gemäss Abs. 1 entscheidet der Synodalrat.

**Art. 13 Änderung eines Erlasses**

Art. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen vom 6. September 2000<sup>5</sup> wird wie folgt ergänzt:

*Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen für das Intensivstudium Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (ITHAKA Pfarramt) richtet sich nach besonderen Ausführungsbestimmungen des Synodalrates.*

**Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15. Dezember 2014 in Kraft.

---

<sup>5</sup> KES 58.011.

Bern, 11. Dezember 2014

NAMENS DES SYNODALRATES  
Der Präsident:

*Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

### **Änderungen**

- Am 21. Mai 2015 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 3 Abs. 1, Art. 5 lit. A und lit. B.  
Inkrafttreten: 22. Mai 2015.
- Am 14. Dezember 2017 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in Art. 1 Abs. 2, Art. 5, Art. 7, Art. 10 lit. A.  
Inkrafttreten: 1. September 2017 (rückwirkend).